



**Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2017**

Vorlagen-Nr. 17-V-20-0015

**Umwandlung Feierabendheim Simeonhaus GmbH in die CityBahn GmbH oder Neugründung der CityBahn GmbH**

**Beschluss Nr. 0294**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1. mit dem Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0069 vom 16.02.2017 Dezernat I/ WVV Wiesbaden Holding GmbH beauftragt wurde, eine Projektgesellschaft CityBahn GmbH entweder neu zu gründen oder eine bereits vorhandene GmbH für die Gründung zu nutzen.
- 1.2. als Mantelgesellschaft die Feierabendheim Simeonhaus GmbH zur Verfügung steht.
- 1.3. die Gesellschaft eine Planungs- und Projektgesellschaft sein soll, die zukünftig voraussichtlich (gemäß dem Konsortialvertrag) auch den gemeinschaftlichen Betrieb durchführen soll. Dem Rheingau-Taunus-Kreis wird eine Beteiligung an dieser Gesellschaft angeboten. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr) und Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) sollen die CityBahn GmbH mit der Projektsteuerung beauftragen. Die spätere Aktivierung der Vermögensgegenstände der CityBahn GmbH sollen durch ESWE Verkehr und MVG erfolgen.
- 1.4. mit WVV Wiesbaden Holding GmbH, Mainzer Stadtwerke AG und ESWE Verkehr der Gesellschaftsvertrag im Entwurf und der Konsortialvertrag im Entwurf abgestimmt ist.
- 1.5. entgegen des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0069 vom 16.02.2017, keine Kapitaleinlage in die Gesellschaft vorgenommen wird, stattdessen die Finanzierung der Gesellschaft durch die Rechnungsstellung an die betroffenen Verkehrsunternehmen erfolgt.
2. Es wird beschlossen, dass
  - 2.1. die Feierabendheim Simeonhaus GmbH zur CityBahn GmbH umfirmiert und gemäß Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0069 genutzt wird.
  - 2.2. die bestehende Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 1969 für die Feierabendheim Simeonhaus GmbH auch für die CityBahn GmbH fortgeführt wird.
  - 2.3. der Verwaltungsrat der Feierabendheim Simeonhaus GmbH abberufen wird.
  - 2.4. Herr Prof. Dr. Hermann Zemlin als Geschäftsführer der Feierabendheim Simeonhaus GmbH bestellt und Frau Tanja Weis als bisherige Geschäftsführerin abberufen wird.

Punkte 2. bis 2.4. gelten vorbehaltlich der Zusage der Zusatzversorgungskasse (ZVK), dass keine Ausgleichszahlungen fällig werden.

- 2.5. falls keine Zusage der ZVK erfolgt, in diesem Fall eine neue Gesellschaft zur Planung, Bau und Betrieb der CityBahn GmbH gegründet werden muss und keine Umfirmierung der Feierabendheim Simeonhaus GmbH erfolgt.
- 2.6. falls eine neue Gesellschaft CityBahn GmbH errichtet wird, Dezernat I i. V. m. WVV Wiesbaden Holding GmbH beauftragt wird, die Gesellschaft zu gründen, die Geschäftsführung zu bestellen und die notwendigen Voraussetzungen zu veranlassen.
- 2.7. der Punkt 2.2 c des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0069 vom 16.02.2017 aufgehoben und die im Beschluss genannte Kapitaleinlage i. H. v. 3,4 Mio. € in der Wirtschaftsplanung der ESWE Verkehrs GmbH berücksichtigt wird, sodass die CityBahn GmbH notwendige finanzielle Mittel durch die Rechnungsstellung ihrer Leistungen von ESWE Verkehr erhält,
- 2.8. der Magistrat (Dezernat VI /Amt 20) beauftragt wird, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse vorzubereiten und umzusetzen.
- 2.9. WVV Wiesbaden Holding GmbH den Konsortialvertrag endverhandelt.
- 2.10 der endverhandelte Entwurf-Konsortialvertrag und Entwurf-Gesellschaftsvertrag den Gremien vorgelegt werden.

3. Darüber hinaus wird beschlossen:

- 3.1 Dem Gesellschaftsvertrag der City-Bahn GmbH wird an geeigneter Stelle folgender Paragraph angefügt:

§

Die Gesellschaft hat als politisches Koordinationsgremium einen Beirat, der durch die Gesellschafterversammlung benannt und abberufen wird. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung über alle wesentlichen Planungs- und Bauaktivitäten sowie -ergebnisse zu informieren. Er berät die Geschäftsführung bei der Umsetzung und Kommunikation. Der Vorsitz des Beirates obliegt dem für Verkehr zuständigen Dezernenten der Stadt Wiesbaden.

Jede kommunale Gebietskörperschaft, die direkt oder über eine von ihr beherrschte Gesellschaft an der CityBahn GmbH beteiligt ist, erhält acht Sitze im Beirat. Die Stadt Wiesbaden erhält zusätzlich einen weiteren Sitz, den der Vorsitzende inne hat. Die Beiratsmitglieder, die die Landeshauptstadt Wiesbaden vertreten, werden entsprechend den Regeln des Beteiligungshandbuchs der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Besetzungsverfahren bei Aufsichtsräten von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Verwaltungsmitarbeiter der Gesellschafter bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere solche der jeweiligen Beteiligungsverwaltungen, können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Das Nähere regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Beirat.

- 3.2 In § 13 Abs. 2 des Konsortialvertragsentwurfs werden im letzten drucktechnischen Absatz die beiden ersten Sätze („Der pflichtverletzenden Partei (...) gekündigt werden.“) gestrichen.  
§ 7 Abs. 1 des Konsortialvertragsentwurfs wird - entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertragsentwurfs - wie folgt neu gefasst: „Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.“

(antragsgemäß Magistrat 13.06.2017 BP 0373,  
Ziffer 3.1 ergänzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des gem. Antrages  
von SPD, CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 29.06.2017,  
Nr. 3.2 hinzugefügt durch den Beteiligungsausschuss vom 13.06.2017, BP 0041)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2017

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .06.2017

1. Dezernat V i. V. m. Dezernat VI
2. Dezernat I i. V. m. Dezernat I/WVV zu Ziffer 2.6
3. Dezernat VI zu Ziffer 2.8  
mit der Bitte um weitere Veranlassung
4. Abdruck:  
Dezernat I/WVV  
Dezernat VI  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister